



Stadtgemeinde Gmünd

A-9853 Gmünd in Kärnten • Hauptplatz 20

Tel.: 04732/2215 • Fax: 04732/2215-13

e-mail:gmueend@ktn.gde.at

V e r o r d n u n g

kumulierte Fassung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd vom 16. Dezember 2005, Zahl 359-813/0/eO/2005 in der Fassung der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd in Kärnten vom 28. Oktober 2009, Zahl: 347-813/2009, mit der die Entsorgung von Abfällen geregelt wird.

Gemäß § 24 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004, K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004 in der Fassung LGBl.Nr. 77/2005 wird verordnet:

§ 1

Müllabfuhr durch die Gemeinde

Die Stadtgemeinde Gmünd sorgt im Rahmen der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 für die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll und richtet zu diesem Zwecke die Müllabfuhr ein.

§ 2

Abholbereich

- (1) Die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll hat im gesamten Gemeindegebiet zu erfolgen
- (2) Der Sperrmüll ist vom Grundstückseigentümer selbst zum Altstoffsammelzentrum zu bringen. Während der Öffnungszeiten wird der Sperrmüll übernommen. Bei Bedarf kann der Sperrmüll von der Gemeinde gegen Entgelt vom Grundstück abgeholt werden.
- (3) Der Bürgermeister hat die Abfuhrtermine für die Hausmüllabfuhr festzulegen und auf geeignete Weise bekanntzugeben.

§ 3

Sonderbereich

- (1) Der Sonderbereich, das sind jene Grundstücke, von denen auf Grund ihrer Lage und der Art ihrer Verkehrserschließung die Abfälle nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten abgeführt werden können, umfaßt folgende Liegenschaften bzw. Gebiete:
 - a) Gesamten bebauten Grundstücke im Almbereich der Stadtgemeinde Gmünd, mit Ausnahme der gewerblich genutzten Grundstücke.
 - b) Ortschaft Platz: Orientierungsnummern Platz Nr. 1, 2, 4, 5, 6 und 8

c) Ortschaft Kreuslach: Orientierungsnummern 16, Oberkreuslach 18 Unterkreuslach

d) Ortschaft Treffenboden: Orientierungsnummer 21

- (2) Der Sonderbereich ist in der Anlage (Plandarstellung) festgelegt, welche einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet.

§ 4

Sammelplätze für Müllbehälter aus dem Sonderbereich

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken im Sonderbereich sind verpflichtet, den Hausmüll zu den von der Gemeinde hierfür vorgesehenen Sammelplatz und zu den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Behältern zu bringen.
- (2) Die Sammelplätze sind wie folgt festgelegt:
- a) Standorte neben dem Güterweg Sonnalm-Stubeck
 - b) Güterweg Platz im Bereiche Objekt Platz 3, Abzweigung Güterweg – Wohnobjekte Platz 5 und 8, Abzweigung Güterweg - Wohnobjekte Platz Nr. 1 und 2.
 - c) Güterweg Treffenboden Abzweigung Güterweg - Wohnhaus Treffenboden 21
 - d) Güterweg Kreuslach Abzweigung Güterweg -Weg zu den Anwesen vlg. Staller und Treven

§ 5

Abfuhr von Hausmüll im Abholbereich

- (1) Die Eigentümer von im Abholbereich gelegenen Grundstücken sind verpflichtet, Hausmüll zu den festgelegten Abfuhrterminen durch die Gemeinde oder durch Einrichtungen gemäß § 10 Abs. 2 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 abführen zu lassen.
- (2) Die Eigentümer der bebauten Grundstücke im Abholbereich sind verpflichtet, die Müllbehälter so aufstellen oder anzubringen, daß sie sowohl für die mit der Abfuhr betrauten Personen als auch für die Benützer leicht zugänglich sind.
- (3) Ist der Aufstellungsort nicht allgemein leicht zugänglich, so sind die zu verwendenden Müllbehälter für deren Entleerung an der jeweiligen Grundstücksgrenze im Bereich der Hauszufahrt des bebauten Grundstückes zu den Abfuhrterminen bereitzustellen.

§ 6

Müllbehälter

- (1) Die Anzahl und Größe der Müllbehälter für die bebauten Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich wird unter Bedachtnahme auf den durchschnittlichen ortsüblichen Anfall von Abfällen der in einem Haushalt meldebehördlich gemeldeten Personen sowie entsprechend der Art und Größe der Betriebe , der Ferienwohnungen oder Arbeitsstellen festgelegt. Ergibt die Berechnung des ortsüblichen Anfalls eine Größe zwischen zwei in der Gemeinde verwendeten Arten von Müllbehältern, so ist bis zur Hälfte der Differenz der beiden Größen abzurunden und ab der Hälfte auf den nächstgrößeren Müllbehälter aufzurunden. Die Mindestanzahl von einem Müllbehälter

je bebautem Grundstück mit einem bewohnbaren Gebäude, das ist ein Gebäude, welches mindestens eine Wohnung enthält darf nicht unterschritten werden.

- (2) Als Müllbehälter sind vorgesehen:
- a) Müllsäcke mit einem Fassungsraum von 70 l für Einpersonenhaushalte bzw. für gewerbliche Betriebe ohne Arbeitnehmer und geringem Müllanfall
 - b) Kunststoffmüllbehälter mit einem Fassungsraum von 120 l
 - c) Kunststoffmüllbehälter mit einem Fassungsraum von 240 l
 - d) Großraumbehälter mit einem Fassungsraum von 1.100 l
- (3) Der ortsübliche Anfall einer im Haushalt meldebehördlich gemeldeten Person bzw. bei Kleinstbetrieben ohne Arbeitnehmer wird mit durchschnittlich 7 Liter Abfall pro Woche festgelegt.
- (4) Für den in Gewerbebetrieben anfallenden Hausmüll wird als durchschnittlicher ortsüblicher Anfall von Abfall von den Betriebsarten Gasthof, Handel, Gewerbe und Kleingewerbe bei
- | | |
|---------------------------------|-----------------|
| a) bis zu 10 Mitarbeitern mit | 120 l pro Woche |
| b) mehr als 10 Mitarbeitern mit | 240 l pro Woche |
- festgelegt.
- (5) Die Eigentümer der bebauten Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich sind verpflichtet, die vom Abfuhrunternehmen beigestellten Müllbehälter aufzustellen oder anzubringen. Die Zahl der zu verwendenden Müllbehälter ergibt sich aus Abs. 1 unter Bedachtnahme auf die festgelegten Abfuhrtermine.
- (6) Als Müllbehälter gelten auch Müllsäcke, wobei die erforderliche Anzahl an Müllsäcken pro Jahr aus Abs. 1 ergibt.

§ 7

Verwendung und Reinigung der Müllbehälter

- (1) Das Einbringen von Problemstoffen und anderen Abfällen als Hausmüll im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. a der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung in die für Hausmüll bestimmten Müllbehälter der Müllabfuhr ist verboten und bedeutet eine Verwaltungsübertretung nach § 67 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004.
- (2) Außerhalb des Befüll- oder Einsammelvorganges sind die Müllbehälter entsprechend ihrer Art geschlossen zu halten.
- (3) Die Müllbehälter sind in der Art und Weise reinzuhalten, daß der Hygiene und dem Erfordernis zur Vermeidung der Geruchsbelästigung Rechnung getragen wird.

§ 8

Grundsätze für die Berechnung der Abfallgebühren

- (1) Die Abfallgebühren sind entsprechend der zur Bedeckung erforderlichen Gebühr auszuschreiben.

- (2) Die Gebühren für die Möglichkeit zur Benutzung bzw. Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung (Bereitstellungsgebühr) sowie für die tatsächliche Inanspruchnahme dieser Einrichtungen (Entsorgungsgebühr) werden in einer eigenen Gebührenverordnung nach §§ 56 ff der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 ausgeschrieben.
- (3) Die Gemeinde hat die Möglichkeit, für die Entsorgung von Abfällen mit Ausnahme der Entsorgung von Hausmüll und der Entsorgung von Betriebsmüll, sofern dieser über das Hausmüllsammelsystem entsorgt wird, Gebühren oder ein privatrechtliches Entgelt auszuschreiben.

§ 9 Wirksamkeit

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

§ 10 Außerkraftsetzung

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Verordnungen des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd vom 16. Dezember 1994 , Zahl 265-813/0/eigOrd/1994 und vom 16. September 1997, Zahl: 103-813/eigOrd/1997, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Josef Jury